

## Merkblatt Jokertage

Gemäss § 30 Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler während zweier Tage pro Schuljahr dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, wobei Halbtage auch als ganze Tage gelten.

Keine Bewilligungspflicht, keine Ankündigungsfristen

Wesentlich ist, dass die Eltern für den Bezug eines Jokertages kein Gesuch zu stellen haben.

Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können grundsätzlich jederzeit, auch kurzfristig, bezogen werden. Verbindliche Ankündigungsfristen, die den Bezug von Jokertagen erschweren, sind daher zu vermeiden. Es genügt eine vorgängige Information der Eltern, dass ihr Kind an einem bestimmten Tag abwesend sein wird.

Besondere Schulanlässe als „Sperrtage“

Gemeinden bzw. Trägerschaften können gestützt auf § 30 Abs. 2 lit. b Volksschulverordnung in einem Reglement festhalten, dass bei besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden dürfen. Dazu können nebst den in der Verordnung beispielhaft aufgeführten Besuchs- und Sporttagen auch besondere Feierlichkeiten oder Rituale am ersten Schultag oder zum Abschluss des Schuljahres oder andere Anlässe gehören, die sich klar vom Schulalltag abheben. Dabei ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit jeweils zu prüfen, ob die sogenannten „Sperrtage“ für alle Schülerinnen und Schüler gelten oder allenfalls nur für bestimmte Klassen. Generelle Sperrtage, beispielsweise vor oder nach den Ferien, sind hingegen unzulässig. Mit Vorteil wird im Jahresprogramm auf die besonderen Schulanlässe und damit auf die Sperrdaten für Jokertage hingewiesen.

An der Stiftung m.a.c. gelten folgende Richtlinien für den Bezug von Jokertagen:

1. Die Erziehungsberechtigten teilen der zuständigen Klassenlehrperson **vorgängig die geplante Absenz telefonisch oder schriftlich** (in Papierform oder elektronisch) mit.
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei den Klassenlehrpersonen.
5. Bei besonderen Schulanlässen (beispielsweise Schulfeste, Sporttage, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen, Prüfungen, Tests) können keine Jokertage bezogen werden. Die besonderen Schulanlässe sind dem Jahresprogramm zu entnehmen.
6. Der erste Schultag des neuen Schuljahres (Montag nach Sommerferien) kann nicht als Jokertag bezogen werden.
7. Absenzen aufgrund wichtiger Dispensationsgründe (beispielsweise wichtige Familienereignisse, hohe Feiertage der verschiedenen Religionen; siehe auch Volksschulverordnung § 29) müssen nicht als Jokertage bezogen werden.